

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

343 (15.12.1891)

Beilage zu Nr. 343 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. Dezember 1891.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 12. Dez. 3. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath Serger.

Am Regierungstisch: Der Präsident des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Dr. Kott, Geh. Rath Dr. Harbeck, Ministerialrath Heß, später auch Ministerialdirektor Seubert und Ministerialrath Buchenberger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und bringt folgende Einläufe zur Kenntniß des Hauses:

1. Schreiben des Präsidenten des Groß- Staats- ministeriums, womit die Denkschrift der Groß- Ober- rechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungs- abhör der beiden Jahre 1. Juli 1889 bis dahin 1891 mitgetheilt wird.

2. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer, und zwar:

a. drei Schreiben vom 30. November, 4. und 5. Dezember l. J., wonach sämtliche Rechnungsnach- weisungen für 1888 und 1889 für unbeanstandet erklärt wurden;

b. über nachträgliche Genehmigung der in den Jahren 1890 und 1891 im Administrationsweg verwilligten Kredite;

c. über die Annahme des Gesetzentwurfs die Ver- einigung der Gemeinde Neidelsbach mit der Ge- meinde Eubigheim betreffend.

3. Schreiben des Vorstandes der Lieberhalle Karls- ruhe mit einer Einladung zu dem am Montag den 14. d. Mts. stattfindenden Stiftungsfest.

Die Mittheilungen unter 1, 2a. und 2b. wurden der Budgetkommission, diejenige unter 2c. der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Durch das Sekretariat werden hierauf folgende, neu eingekommene Petitionen mitgetheilt:

1. Petition einer Anzahl Beamten in Tauberbischofs- heim, die Erhöhung des Wohnungsgeldes für Tauber- bischofsheim betreffend.

2. Petition der Stadtgemeinde Waldshut, die Befassung der Eisenbahnbetriebswerkstätte in der Kreisstadt Waldshut betreffend.

3. Petition der im Jahre 1885 bezw. 1886 angestellten Professoren an den Gymnasien zu Konstanz, Donaues- chingen, Lörrach, Freiburg, Lahr, Mannheim und Wertheim, ihre Gehaltslage betreffend.

4. Petitionen der Revisoren Lamp und Auer bei Katholischem Oberprüfungsrathe hier, die Regelung ihrer Gehaltsbezüge betreffend.

5. Petition des früheren Bahnarbeiters Friedrich Bink II. in Handschuhheim, Amt Heidelberg, wegen Forderung an die Großh. Staatskasse.

6. Petition der Direktion der Feuerversicherungsanstalt für Deutschland zu Gotha, ihre Veranlagung zur Ein- kommen- und Gewerbesteuer betreffend.

Die Petitionen werden der Petitionskommission über- wiesen.

Das Haus tritt sodann ein in die Verathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend.

Der Berichterstatter, Frhr. Rüdiger von Collenberg, führt aus, daß der Gesetzentwurf so klar und einfach sei, daß er sich darauf beschränken zu können glaube, unter Hinweis auf den gedruckten Kommissionsbericht den An- trag der Kommission, das Hohe Haus wolle dem Geset- entwurf seine Zustimmung ertheilen, zur Annahme zu empfehlen.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck: Nach § 120a. der Gewerbeordnung seien bisher Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern dem Bürgermeister be- ziehungsweise dem gewerblichen Schiedsgericht zugewiesen gewesen. Beide hätten nicht den Charakter einer Rechtsinstanz, sondern den einer Sühneinstanz ge- habt, gegen welche die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig gewesen sei. Das Gesetz vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betreffend, sehe wirkliche Ge- werbegerichte vor, welche durch Ortsstatut für einzelne Gemeinden oder einen Komplex von Gemeinden errichtet werden könnten. Karlsruhe und Freiburg hätten von dieser Befugniß bereits Gebrauch gemacht, andere Ge- meinden würden nachfolgen. Die Gewerbegerichte hätten kollegialisch — in Besetzung mit 3, eventuell 5—7 Mit- gliedern — zu verhandeln und zu urtheilen. Das Ver- fahren richte sich mit einigen Ausnahmen nach den Be- stimmungen der Prozeßordnung; ausdrücklich vorge- sehen sei, daß Anwälte oder Personen, welche gewerbsmäßig die Verfolgung von Rechtsangelegenheiten betreiben, aus- geschlossen seien. Als Berufungsgericht fungire in zweiter und letzter Instanz das Landgericht, jedoch sei die Be- rufung an eine Beschwerdesumme von 100 M. gebunden, so daß die Gewerbegerichte innerhalb eines gewissen Rahmens souverän seien. Es empfehle sich hiernach von selbst, die Dienstaufsicht dem Landgericht zu übertragen. Da diese Uebertragung gemäß § 4 des Einführungs- gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz durch Landesgesetz geschehen könne, so sei dem Antrag der Großh. Regierung lebhaftig stattzugeben. Indessen erhebe sich die Frage, welcher Abtheilung des Landgerichts die Dienstaufsicht zuzuweisen sei. Es komme hierfür wohl nicht das Prä-

sidium, sondern diejenige Civilkammer in Betracht, in deren Bezirk der Gewerbegerichtsbezirk falle. Der Geset- entwurf behalte die näheren Bestimmungen über die Aus- führung der Dienstaufsicht der Anordnung des Justiz- ministeriums vor. Diese Anordnungen würden wohl im Allgemeinen denjenigen über die Dienstaufsicht der Amts- gerichte gleich zu sein haben, die Disziplinarbefugniß müsse jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder der Gewerbegerichte keine Berufsrichter seien, verschieden gestaltet werden. Die Vornahme von Dienstprüfungen sei nicht ausgeschlossen.

Ministerialrath Heß: Ueber die Annahme des vor- liegenden Gesetzentwurfs dürfte wohl kein Zweifel ob- walten, nur sei einiges zu den Ausführungen des Herrn Vorredners zu bemerken. In dem Entwurf sei nur all- gemein vorgeesehen, daß die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte die Landgerichte unter Aufsicht des Justizministeriums zu führen haben. Nähere Be- stimmung darüber, welche Abtheilung des Landgerichts mit der Dienstaufsicht zu betrauen sei, bleibe vorbehalten, dieselbe brauche im Gesetz nicht gegeben zu werden und könne ebenso wie die Anordnung über die Ausführung der Dienstaufsicht durch Verordnung geregelt werden. In welcher Weise diese Bestimmungen zu treffen seien, lasse sich jetzt, wo erst wenige Gewerbegerichte errichtet und in Thätigkeit getreten seien, noch nicht übersehen. Erst die Erfahrung müsse lehren, auf welche Punkte eine Dienstprüfung zu erstrecken sei, vorläufig könne eine nähere Instruktion hierüber nicht gegeben werden. Da- gegen bleibe es der Erwägung vorbehalten, ob nicht jetzt schon in einzelnen Fällen Kommissäre zu ernennen seien, welche die Geschäftsführung der Gewerbegerichte zu prüfen und Vorschläge über die für die Dienstprüfung zu er- lassende Instruktion zu machen hätten. Dies Alles seien jedoch Dinge, die sich im Rahmen der Justizverwaltung bewegen und in den Gesetzentwurf nicht notwendig auf- genommen werden müßten. Er bitte deshalb um An- nahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Ab- stimmung einstimmig angenommen.

Es wird hierauf zum dritten Punkt der Tagesordnung übergegangen, der Verathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf die Pfandrechte für Inhaberpapiere betr.

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, führt aus, die Ausstellung von Schuldver- schreibungen, die in Preußen schon früher durch die Land- schaftsbanken eingeführt worden sei, sei bei uns erst in neuerer Zeit infolge der Bedürfnisse des Realcredits in Frage gekommen. Das badische Landrecht enthalte be- züglich überhaupt keine Regelung der Materie, somit auch keine Bestimmungen über die für solche Schuldverschrei- bungen zu bestellenden Sicherheiten. Gesehlich geregelt wurde die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erst durch das Gesetz vom 5. Juni 1860. Der Hauptgrundlag derselben sei, daß solche Schuldverschrei- bungen nur mit Staatsgenehmigung ausgegeben werden dürfen und die näheren Bestimmungen der Genehmigung, insbesondere auch bezüglich der bestellten Sicherheiten, öffentlich bekannt zu machen seien. Die zu bestellenden Sicherheiten können von zweierlei Art sein: indem ent- weder der Aussteller ein direktes Unterpfandsrecht auf seine eigenen Liegenschaften oder auch auf Liegenschaften Dritter bestelle — Inhaberpapierhypothek — oder indem er ein Faustpfandsrecht an unterpfändlich gesicherten For- derungen an dritte Personen gewähre. Für beide Fälle treffe der vorliegende Gesetzentwurf eine neue Regelung, und zwar zunächst in § 1 bezüglich der Inhaberpapierhypothek. Bei einer Unterpfandsbestellung seien die landrechtlichen Vorschriften einzuhalten, namentlich jene des Landrecht- sages 2148, wonach der Gläubiger bei der Bestellung mitzuwirken und eine Bezeichnung desselben nach Namen, Wohnort und Gewerbe stattzufinden habe. Dies Erfor- derniß sei bei Bestellung der Inhaberpapierhypothek nicht zu erfüllen. Bei Erlassung des Gesetzes von 1860 habe man angenommen, es genüge, wenn bei der Unterpfands- bestellung ausgedrückt werde, daß dieselbe zu Gunsten der künftigen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolge. Allein 1887 habe das Reichsgericht entschieden, daß eine reine Inhaberpapierhypothek dem französischen und badischen Gesetze unbekannt, somit nicht rechtswirksam und gültig sei. Es sei nicht Sache des Hohen Hauses, dieses Ur- theil auf seine Richtigkeit zu prüfen, nachdem Roma locuta est, müsse man sich der Entscheidung fügen. Be- züglich der Inhaberpapierhypothek werde nun, dem Bedürf- niß des Verkehrs entsprechend, durch § 1 des Ent- wurfs Abhilfe geschaffen.

Die zweite Art der Sicherstellungsbestellung für Inhaber- papiere werden in § 2 ff. des Entwurfs geregelt. Dabei sei zunächst zu bemerken, daß, während die Bestellung der Inhaberpapierhypothek unbeschränkt, auch für Private zu- gelassen sei, die Bestellung von Faustpfandsrechten für Inhaberpapiere nur durch Gemeinden oder andere Ver- bände, Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommandit- gesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften erfolgen könne. Es spreche dies den Bestimmungen in § 17 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, da die Großh. Regierung von dem für die Landesgesetz- gebung vorbehaltenen Verfügungsrecht nunmehr, nachdem eine reichsgesetzliche Regelung der Materie bisher nicht erfolgt sei, Gebrauch mache, um Erleichterung der durch

das Landrecht vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Faustpfandsbestellung zu schaffen. § 3 des Entwurfs be- stimme den Akt, wodurch das Faustpfandsrecht erworben werde, nämlich Uebergabe der auf die Forderung lau- tenden Urkunde an die Vertreter der Inhaber. In den folgenden Paragraphen sei insbesondere wichtig die Be- stimmung, wonach der Pfandhalter verpflichtet sei, dafür zu sorgen, daß das vorgeschriebene Verhältnis des Ge- sammtbetrags der verpfändeten Forderungen zu dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Inhaber- papiere aufrecht erhalten würde.

Die Kommission habe nur wenige unwesentliche Ven- derungen an dem Entwurfe in Vorschlag zu bringen, mit denen sich auch die Großh. Regierung einverstanden er- klärt habe, und empfehle die Annahme mit diesen Ven- derungen.

Geh. Rath Dr. Kott spricht zunächst im Hinblick auf den erscheinenden Kommissionsbericht seine Genugthuung aus über die günstige Aufnahme, welche der Gesetzent- wurf bei der Kommission gefunden habe. Die Regierung sei nicht ohne eine gewisse Scheu an diese Materie her- angetreten, weil bereits im Jahre 1876 bei den Verathun- gen über die Konkursordnung im Reichstag die Ansicht dahin gegangen sei, daß die ganze Materie reichsrechtlich geordnet werden müsse. In der That sei ja 1879 und 1880 ein Versuch hierzu gemacht worden, zu einer Ver- bescheidung jedoch nicht gelangt. Nichtsdestoweniger habe die Regierung immer noch zugewartet. Jetzt aber, nach- dem im Jahre 1887 durch reichsgerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden sei, das badische Recht kenne die reine Inhaberpapierhypothek nicht, eine solche sei also nicht rechtswirksam, sei es notwendig geworden, bezüglich dieses Theils der Materie Abhilfe zu schaffen. Nachdem man sich aber hierzu entschlossen, bestehe kein Bedenken mehr, auch für die Sicherung der Pfandbriefgläubiger Vorkehr zu treffen. Indem die Großh. Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf ausarbeite, habe sie sich auf die nothwendigsten Maßregeln beschränkt. Die von der Kommission beantragten Abänderungen des Entwurfs seien für das Gesetz nicht von Tragweite und würden seitens der Regierung nicht beanstandet. Redner bittet deshalb, dem Kommissionsantrage beizustimmen.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen.

In der Spezialdiskussion begründet der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, die von der Kom- mission zu § 2 beantragte Einschaltung des Wortes „ein- getragene“ zwischen den Worten „oder“ und „Genossen- schaften“, die sich empfehle, da der Ausdruck „Genossen- schaften“ zu unbestimmt sei und auch § 17 des Einfüh- rungsgesetzes zur Konkursordnung nur die eingetragenen Genossenschaften im Auge habe.

Ministerialrath Heß: Wie bereits bemerkt worden, sei die Regierung mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung einverstanden. Es sei auch die Absicht des Entwurfs, nur die „eingetragenen“ Genossenschaften in den Bereich des Gesetzes einzubeziehen. Nur wolle er mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Bericht- erstatters und den Kommissionsbericht bemerken, daß das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Dieses letztere unterscheide drei Arten eingetragener Ge- nossenschaften, solche mit unbeschränkter Haftpflicht, solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht und solche mit be- schränkter Haftpflicht. Es sei kein Zweifel, daß alle drei Arten eingetragener Genossenschaften und nur diese in das Gesetz einbezogen werden sollen.

Es wird hierauf § 2 in der von der Kommission vor- geschlagenen Fassung, die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 wer- den unverändert angenommen. Zu § 9 bemerkt der Berichterstatter, die Bestimmungen des § 17 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung und auch die §§ 2 und 3 des vorliegenden Entwurfs sprächen immer nur von Faustpfandsrechten an Forderungen, nicht von Faustpfandsrechten an körperlichen Sachen. Es könne aber auch die Lage eintreten, daß es im Interesse der Pfandbriefinhaber zweckmäßig sei, interimistisch körper- liche Sachen als Faustpfandliche Sicherheit anzunehmen. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, stelle die Kom- mission den Antrag, dem § 9 als Abs. 2 folgenden Zu- satz beizufügen:

„Im übrigen bleiben für eine Faustpfandsbestellung an körperlichen Sachen, welche jedoch nur aushilfs- weise zur vorübergehenden Deckung für ein aufge- gebenes Faustpfandsrecht an Forderungen eintreten soll, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Geltung.“

Der § 9 wird hierauf in dieser Fassung angenommen. Zu § 10 bemerkt der Berichterstatter, die Kom- mission habe es für angemessen erachtet, die Bestimmung am Schlusse des § 11 des Entwurfs nach § 10 herüber- zunehmen, da nach der Anschauung der Kommission die wichtigste Obliegenheit des Pfandhalters sei, dafür Sorge zu tragen, daß die den Pfandbriefinhabern zu gebende Faustpfandliche Sicherheit jederzeit vorhanden sei und der Betrag der ausgegebenen Inhaberpapiere den Betrag der zu Faustpfand eingezetzten hypothekarischen Forderungen niemals übersteige. Die Kommission habe mit dieser, allerdings abstrakten Bestimmung nichts neues in den Entwurf hereingetragen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Wiener Schuhwaaren-Lager
S. ILLIG,
 Kaiserstraße 199a, Ecke der Waldstraße,
 empfiehlt als passende **Weihnachtsgeschenke** seine große Auswahl in allen Arten Schuhwaaren in nur bester und gediegener Waare zu den äußersten aber seltenen Preisen.
 Herren-Zug- und Schnürstiefel in allen Lederarten, einfach und doppelfohlig, breite und spitze Form der Sohlen.
 Herren-Jagd-Schnürstiefel, garantiert wasserdicht, bestes Fabrikat, von M. 12.— an.
 Damen-Zug-, Knopf- und Schnürstiefel vom Einfachsten bis zum Feinsten, von M. 4.— an.
 Knaben-, Mädchen- und Kinder-Schuhe und Stiefel in allen Arten.
 Ball- und Gesellschaftsschuhe von den einfachsten bis zu den elegantesten Mustern.
 Größte Auswahl in Filz-, Tuch- und Velz-Schuhwaaren in nur bester Waare.
 Einlegesohlen, Zehenwärmer, Gummischuhe.
 Nichtpassendes wird nach den Feiertagen bereitwillig umgetauscht.
 Reparaturen aller Art werden sofort gut und billigst besorgt.
 Auswahlforderungen nach auswärts werden prompt ausgeführt.

MÖBEL-FABRIK
H. F. Rothweiler,
 37 Amalienstraße 37,
 empfiehlt
 zu passenden
Weihnachts-Geschenken:
 Klavierstühle, Rohrstühle in grosser Auswahl, Kinderstühle, Kindertische, Spiegel, Bauerntische, Servirtische, Garderobeständer, Garderobehalter, Garderobeleisten, Handtuchständer, Notenständer, Bücherregale, Fusschemel, Tabourets D. 54.1 u. s. w.

Bodega's Imp. Wine Company
 unter eigener Regie in Aachen, Bonn, Köln, Heidelberg, Münster i. W., Wiesbaden etc. etc.
 Zu beziehen durch: F. 875.4. Generaldepot Carl Baumann, Akademiestrasse 20. Niederlagen: Hermann Munding, Kaiserstr. 104. Josef Fell, Conditor, 70. H. Rothweiler, Kronenstrasse 48.

Als Weihnachtsgeschenke für junge Herrn
 empfiehlt:
 Floret-, Säbel- und Rapier-Festzeuge, Fechthoden-, Messer- und Parade-Waffen in gediegener Ausführung und zu billigen Preisen
G. Kesselbach, Waffenschmied
 in Heidelberg.
 F. 708.8.

Für Weihnachtsgeschenke empfehle in größter Auswahl:
 Thees unter Garantie der Reinheit, vorzüglichste Qualitäten in verschiedenen Packungen und jeder Preislage, von 50 Pfg. per Packet an.
 Japanische Theekasten, Thee-Urnen, Baten (Kaga & Imari) à M. 2.80, 3.—, 3.25, 3.50 cc.
 Decorirte Blechboxen à 55, 60, 80 und 90 Pfg., zur Aufbewahrung der Thees.
 ff. Bourbon-Vanille à 15, 25 und 35 Pf. per Stange.
Erbsprinzenstraße 33, Carl Schaller, Thee-Importeur.
 Ecke Karlstraße.
 D. 21.1.

Bauguss
 aller Art, wie: glatte und canel. Säulen, Ladenständer, Wendeltreppen, Canalisationsartikel, eiserne Stalleinrichtungen etc.
 empfiehlt billigst F. 738.2
EISENWERK SÖLLINGEN, Baden.
 Kostenanschläge gratis!

Mechanische Musikwerke:
 Manopan, Ariston, Helikon, Symphonion.
 Symphonions im Preise von M. 10 bis M. 400, vermittelt auswechselbarer Notenplatten Tausende von Stücken spielend. Den Schweizer Spielwerken daher weit überlegen. F. 993.2.
 Notenverzeichnis und illustrirter Preiscurant gratis und franco. Bei Versandt nach auswärts Kiste und Verpackung gratis.
G. Schmidt-Staub, Karlsruhe,
 154 Kaiserstrasse, gegenüber der Infanteriekaserne.

Jagdverpachtung.
 Die Gemeinde Au im Murgthal läßt am Mittwoch, 30. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Au das Jagdrecht auf ihrer Gemarkung auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachten. Dieses Jagdrecht umfaßt beiläufig 133 Hektar Waldung und circa 94 Hektar Acker, Wiesen und sonstiges Gelände.
 Hierzu werden Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß als Bieter nur solche Personen zugelassen werden, welche sich im Besitze eines Jagdpasses befinden oder durch ein schriftliches Zeugnis der zuständigen Behörde nachweisen, daß gegen die Ertheilung eines Jagdpasses kein Bedenken obwaltet.
 Au i. M., 9. Dezember 1891.
 Der Gemeinderath.
 Bürgermeister G. Ohmann.
 v. t. Karcher.
 D. 18.2.

Bürgerliche Rechtspflege.
 D. 74.1. Nr. 9880. Bonndorf. Alois Jig von Schwamingen, als Kläger vor dem am 9. August d. J. geborenen Maria Jig, Tochter der ledigen Wilhelmine Jig von Schwamingen, klagt gegen den ledigen Leo Durrh von Dillendorf, zur Zeit an unbekanntem Orten, auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1851, über die Erb- und Erbschaftsangelegenheiten, aus außerordentlichem Verfall in der gesetzlich unterstellbaren Empfängniszeit mit dem Antrag auf förmliche Bezeugung des Vollstreckbaren Urtheils des Beklagten zur Zahlung eines in Vierteljahresraten vorzusahlbaren wöchentlichen Ertragsbeitrags von einer Mark von der Geburt des Kindes bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahre und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf den vor dem Amtsgericht Bonndorf am Donnerstag den 21. Januar 1891, Vormittags 10 Uhr, angeordneten Termin.
 Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird diese Klage hiermit bekannt gemacht.
 Bonndorf, den 5. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kohler.

D. 76.1. Nr. 12.511. Kenzingen. Der Tagelöhner Josef Seiter von Wühl klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden ledigen Josef Sedlmair von Wühl auf Zahlung einer Entschädigung, herrührend aus Körperverletzung vom Jahr 1891, mit dem Antrag auf Bezeugung des Vollstreckbaren Urtheils des Beklagten zur Zahlung von 41 Mark und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht Kenzingen auf
 Samstag den 13. Februar 1892, Vormittags 8 1/2 Uhr.
 Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Kenzingen, den 9. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber: K. u. B.

D. 75.1. Nr. 6019. Staufeu. Kreuzwirth August Rindler von Feldkirch klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Albert Müller, Maler von Feldkirch, aus verarbeiteten Speisen und Getränken vom Jahr 1890.91 mit dem Antrag auf Bezeugung des Vollstreckbaren Urtheils des Beklagten zur Zahlung von 24 Mark durch vorläufig vollstreckbar zu erklären, das Urtheil und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Amtsgericht Staufeu auf
 Donnerstag den 11. Februar 1892, Nachmittags 3 Uhr.
 Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Staufeu, den 12. Dezember 1891.
 Dufner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 102. Nr. 5961. Staufeu. Der Tapetenhändler C. Kohler in Freiburg, vertreten durch Rechtsanwalt Frisch dafelst, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Albert Müller, Maler, von Feldkirch, aus Waarenkauf vom 16. Januar bis mit 29. August d. J., mit dem Antrag auf Bezeugung des Vollstreckbaren Urtheils des Beklagten zur Zahlung von 168 M. 43 Pf. durch vorläufig vollstreckbar zu erklären, das Urtheil und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Amtsgericht Staufeu auf
 Donnerstag den 11. Februar 1892, Nachmittags 3 Uhr.
 Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Staufeu, den 9. Dezember 1891.
 Dufner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 29.2. Nr. 12.234. Konstanz. Tagelöhner J. W. Kemberger von Pfüllendorf, vertreten durch Rechtsanwalt Luchta hier, klagt gegen seine Ehefrau, Magdalena, geb. Bailer von Altheim, früher in Pfüllendorf, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, wegen Gebrauches auf Ehecheidung, mit dem Antrag:
 die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs der Beklagten für geschieden zu erklären und Letztere in die Kosten zu verurtheilen, und ladet die Beklagte zur mündlichen

Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Konstanz auf
 Donnerstag den 25. Februar 1892, Vormittags 1/2 9 Uhr,
 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.
 Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Konstanz, den 7. Dezember 1891.
 Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Ewald.

D. 73.1. Nr. 10.273. Bonndorf. Johann Rüche von Stühlingen hat dahier vorgetragen, er habe von Josef Ober Bittner von Stühlingen unter anderem Eigenschaften eine Dungalge, Grundstück Nr. 19 mit einem Flächeninhalt von 15 qm im Oberdorf, neben Gemeindegeweg und Martin Stoll gelegen, käuflich erworben; der Gemeinderath in Stühlingen verweigere aber die Gewährung wegen mangelnden Eintrags eines Erwerbsmittels des Verkäufers im Grundbuch. Der Gemeinderath hat deshalb das Aufgebot bezüglich dieser Dungalge beantragt. Auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts dahier ergeht deshalb die Aufforderung, etwaige Rechte und Ansprüche auf dieselbe in dem auf den Samstag in Stühlingen
 Montag den 8. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr,
 angeordneten Aufgebotstermin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
 Bonndorf, den 11. Dezember 1891.
 Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Kohler.

D. 67. Nr. 34.551. Freiburg. Ueber das Vermögen des Maurermeisters Friedrich Heppeler in Freiburg i. B. wird heute am 10. Dezember 1891, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
 Herr C. F. Montigel dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1891 schriftlich bei dem Gerichte oder mündlich bei der Gerichtsschreiberei anzumelden.
 Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
 Donnerstag, 31. Dezember 1891, Vormittags 10 Uhr,
 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
 Montag den 11. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr,
 vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 81, Termin anberaumt.
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Dezember 1891 Anzeige zu machen.
 Freiburg, den 10. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Dirler.

D. 66. Nr. 12.218. Schopfheim. Gr. Amtsgericht Schopfheim hat verfügt: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Sutter, Drehers von Schopfheim, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
 Schopfheim, den 11. Dezember 1891.
 Hauser, Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

D. 65. Nr. 14.167. Breisach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Edmund Kuntzmann alt von Axtarzen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht vermerkbaren Vermögensstände der Schlußtermin auf
 Mittwoch den 30. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Groß. Amtsgericht.
 Der Gerichtsschreiber: Weiser.

D. 68. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Sattlers Theodor Auer in Konstanz wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß Groß. Amtsgerichts Konstanz vom 11. I. M. aufgehoben.
 Konstanz, den 12. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Burger.
Vermögensbefreiungen.
 D. 81. Nr. 12.636. Karlsruhe. Durch Urtheil des Groß. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer IV, vom heutigen wurde die Ehefrau des Hafners Peter Dt. Louise, geb. Rah, in Karlsruhe für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.
 Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
 Karlsruhe, den 30. November 1891.
 Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts Karlsruhe: Kahn.
 D. 82. Nr. 13.228. Karlsruhe. Durch Urtheil des Groß. Landgerichts

Karlsruhe, Civilkammer III, vom heutigen wurde die Ehefrau des Schneiders Friedrich Störzenäcker II., Friederike, geb. Weiß, in Wöflingen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.
 Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
 Karlsruhe, den 3. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Dettlering.

D. 79. Nr. 12.717. Karlsruhe. Durch Urtheil des Groß. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer III, vom heutigen wurde die Ehefrau des Maurermeisters Christian Leonhard, Christine, geb. Häffner, in Bretten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.
 Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
 Karlsruhe, den 3. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Dettlering.

D. 80. Nr. 12.892. Karlsruhe. Die Ehefrau des Glasers Josef Seifried, Lina, geb. Ruf dahier, vertreten durch Rechtsanwalt Ludwig, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrag, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.
 Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht dahier, Civilkammer I, ist bestimmt auf:
 Dienstag den 9. Februar 1892, Vormittags 8 1/2 Uhr.
 Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
 Karlsruhe, den 11. Dezember 1891.
 Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: Dettlering.

D. 78. Nr. 12.500. Freiburg. Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Tapeters Johann Viebig, Maria, geb. Rana, in Freiburg für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.
 Freiburg, den 9. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: Fuchs.
Verschollenheitserklärung.
 D. 72.1. Nr. 10.106. Bonndorf. Nachdem der Buchsenmacher Jakob Seidler von Grafenhausen auf die Aufforderung vom 6. November d. J., Nr. 9658, bisher keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verschollen erklärt.
 Bonndorf, den 8. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kohler.

D. 15. Schwegenen. Peter Bach, Bäcker von Riedstadt, ist nach dem Tode seiner Mutter, Josef Bach Witwe, Magdalena, geb. Wader von Da, kraft Gesetzes miterbendrechtigt.
 Derselbe ist vermählt und wird hiermit aufgefördert, binnen sechs Wochen an den Unterzeichneten zum Zweck des Beizugs bei den Verlassenschaftsverhandlungen Nachricht zu geben.
 Schwegenen, 9. Dezember 1891.
 Groß. bad. Notar: Haber.

D. 16. Säckingen. Josef Rietzschle von Riedstadt, Gemeinde Karlsruh, ist kraft Gesetzes zum Nachlass seines Bruders, Mathias Rietzschle von Riedstadt, erbberedigt und wird, da sein Aufenthalt seit Jahren unbekannt ist, aufgefördert, innerhalb acht Wochen zum Zwecke des Beizugs bei der Verlassenschaftsverhandlung Nachricht anher zu geben.
 Säckingen, den 9. Dezember 1891.
 Der Groß. Notar: Schupp.
Strafrechtspflege.
 Ladungen.
 D. 39.2. Nr. 24.752. Mannheim. Der am 27. März 1892 zu Schwegenen geborene Schreiner Max Mülling, 2. der am 29. Juli 1866 zu Adolfsruh geborene Hausmuth Wilhelm Ernst Gottlieb Rittmann, 3. der am 7. November 1863 zu Thalheim geborene Schäfer Daniel Wilhelm Böhler, 4. der am 2. Mai 1857 zu Wiesloch geb. Hafner Philipp Renner, 5. der am 5. August 1858 zu Weingarten geborene Commis Julius Mat, 6. der am 2. März 1864 zu Weingarten geborene Karl Adolf Schneider, 7. der am 19. April 1862 zu Tübingen geborene Bäcker Christian Friedrich Hüllwirth, Alle zuletzt hier wohnhaft, werden beschuldigt, und zwar die unter 1—3 Genannten, daß sie als Wechmäner der Landwehr, die unter 4—7 Genannten, daß sie als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert sind. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R. St. G. B., vergl. § 11 des Gesetzes vom 11. Februar 1888.
 Diefelben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierauf auf
 Samstag den 30. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr,
 vor das Groß. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.
 Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Weidm. am hier aufgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
 Mannheim, den 11. Dezember 1891.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Doerfl.